
Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW

Vom 28. August 2017 (Stand 3. Oktober 2017)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Stadtverwaltung werden den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreibern überbunden.

§ 2 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.-- exkl. MWST.

² Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenhöhe kostendeckend anzupassen, jedoch bis maximal Fr. 64.50 exkl. MWST.

§ 3 Administration

¹ Der Stadtrat kann die Administration anderen Personen oder Organisationen übertragen.

¹⁾ SAR [781.200](#)

7.3-5

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.08.2017	03.10.2017	Erlass	Erstfassung	2017-011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.08.2017	03.10.2017	Erstfassung	2017-011